

N-ERGIE Netz GmbH | 90338 Nürnberg

Letztverbraucher

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

Team Netznutzungsabrechnung
NKS-AM-GN

Telefon 0911 802 66544
netzzugang@n-ergie-netz.de
www.n-ergie-netz.de

Nürnberg, 07. Februar 2024

Fristsache: Abrechnung § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe für 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Abnahmestelle ist an unser Stromnetz angeschlossen. Als zuständiger Verteilnetzbetreiber sind wir auch für die Erhebung verschiedener Abgaben und Umlagen verantwortlich.

Ihr Handlungsbedarf: Meldung für 2023 spätestens bis zum 31.03.2024

Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 1 Gigawattstunde (GWh), welche die begrenzte § 19 StromNEV-Umlage (§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 KWKG 2016) in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet. Im Wesentlichen sind bis zum 31. März eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen zu melden.

Um Ihnen die Meldung der selbstverbrauchten, bzw. der an Dritte weitergeleiteten Strommengen zu vereinfachen, stellen wir Ihnen Meldeformulare zur Verfügung. Bitte senden Sie uns das ausgefüllte Meldeformular **spätestens bis zum 31.03.2024** zurück an netzzugang@n-ergie-netz.de.

Unternehmen, die zusätzlich die Voraussetzungen für die sogenannte Letztverbraucherategorie C erfüllen, beachten bitte die zusätzlichen Nachweispflichten nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Wirtschaftsprüfertestat).

Falls Strommengen für das Jahr 2023 ausnahmsweise aufgrund einer Schätzbefugnis nach 46 Abs. 3 EnFG durch Schätzung abgegrenzt wurden, sind außerdem zusätzlich die Angaben nach § 46 Abs. 4 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 EnFG 2021 erforderlich.

Bei nicht fristgerechter bzw. bei nicht vollständiger Meldung sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihrem Stromlieferanten für 2023 auch Ihre 1 GWh übersteigende Strombezugsmenge mit den hohen gesetzlichen Umlagesätzen zu berechnen.

Vorgaben zu Messung, Abgrenzung, Schätzung von Strommengen

Hinsichtlich der Erfassung und Meldung der selbstverbrauchten Strommengen weisen wir auf die gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 45, 46 EnFG hin, die auch bezugnehmend auf die § 19 StromNEV-Umlage für 2023 gelten. Ebenso weisen wir darauf hin, dass zu den Regelungen hinsichtlich Messung und Schätzung auch die Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur im Leitfaden zum Messen und Schätzen sowie das von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte Grundverständnis zum Messen und Schätzen zu berücksichtigen sind.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen bei der Beanspruchung von begrenzten Umlagen grundsätzlich immer durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfolgen. Soweit eine Schätzung aufgrund dem Vorliegen einer Schätzbefugnis nach § 46 Abs. 3 EnFG ausnahmsweise zulässig ist, sind die Voraussetzungen sowie die Vorlagepflichten der Angaben gemäß § 46 Abs. 4 EnFG zu beachten. Eine Vorlage hierzu finden Sie auf unserer Website, indem Sie in die Suchmaske den WebCode 8332 eingeben.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt alleine dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten den betroffenen Letztverbrauchern daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers. Wir bitten dafür um Verständnis.

Meldung weitergeleiteter Drittstromverbräuche von jeweils über 1 GWh in 2023

Falls 2023 für weitergeleitete Strommengen jeweils durch einzelne dritte Letztverbraucher 1 GWh Selbstverbrauch überschritten wurde und die Begrenzung von der § 19 StromNEV-Umlage auch für diese Letztverbraucher beansprucht wird, legen Sie dem Rückmeldebogen bitte die gesonderte Aufstellung mit den durch dritte Letztverbraucher selbstverbrauchten Strommengen bei (wenn > 1 GWh). Ein zusätzliches Meldeformular hierzu finden Sie auf unserer Website, indem Sie in die Suchmaske den WebCode 8333 eingeben.

Information zur Konzessionsabgabe (falls Stromweiterleitung an Dritte)

Falls Sie 2023 Strommengen auch an dritte Letztverbraucher weitergeleitet bzw. weiterverkauft haben, benötigen wir von Ihnen noch zusätzliche Informationen zur Abrechnung gemäß den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). In dem Meldebogen ist daher anzugeben, welche Konzessionsabgabenhöhe (Sonderkunden- oder Tarifkundenkonzessionsabgabe) für die weitergeleiteten Strommengen anzusetzen ist.

Differenzierung Konzessionsabgabe für Sonder- bzw. Tarifkunden (§ 2 Abs. 7 KAV):

Soweit der relevante Drittverbrauch von einem versorgten Letztverbraucher innerhalb eines Jahres

- in mindestens zwei Monaten 30 kW übersteigt und
- ein Jahresverbrauch größer 30.000 kWh vorliegt

unterliegen diese Drittverbrauchsmengen der Sonderkundenkonzessionsabgabe (hierfür wurde die Konzessionsabgabe bereits in der laufenden Netznutzungsrechnung erhoben).

Bitte tragen Sie in dem Rückmeldebogen die Strommenge ein, die für das Kalenderjahr 2023 der Tarifkundenkonzessionsabgabe zuzurechnen ist.

Bitte senden Sie uns ihre Rückmeldung bis zum 31.03.2024 an netzzugang@n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

Team Netznutzungsabrechnung

Ansprechpartner	Herr Reiner Rabenstein
Telefon	0911 802 66544
E-Mail	netzzugang@n-ergie-netz.de

Anlage:
Meldebogen für 2023